

Inhaltliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach (AG OKJA BGL) zum Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Vorschlag für eine endgültige Formulierung

Entwurfssfassung	Anmerkung/ Vorschlag/ Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung für die Formulierung (rot = neu; grün = Hinweis, Erläuterung)
S. 12 Grundsätzlich herrscht in Bergisch Gladbach in der Kinder- und Jugendförderung ein weitgreifendes Verständnis von Inklusion vor. Inklusion bedeutet, dass kein junger Mensch von den Angeboten, Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung ausgeschlossen wird. Die Angebote sind offen für alle jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft und unabhängig davon, ob es sich um junge Menschen mit und ohne Einschränkungen handelt. Um eine gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Einschränkungen zu ermöglichen, bedarf es zurzeit noch ausgewiesener inklusiver Angebote bzw. Einrichtungen bis eine Teilhabe aller zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Gerade inklusive Angebote und Einrichtungen sollen daher mit dem Kinder- und Jugendförderplan vorrangig unterstützt werden.	Der Fokus auf inklusive Angebote in 2.4 wird begrüßt. Wir würden es für sinnvoll halten, wenn in diesem Absatz deutlich gemacht wird, dass barrierefreie Zugänge und Fachpersonal wichtig sind, damit die Teilnahme an inklusiven Angeboten erleichtert wird.	Beibehaltung des bestehenden Textes und Ergänzung durch: siehe bei Anlage zu Drs.-Nr. 0465/2015 S. 3 und 4 und daran anschließend: „Barrierefreie Zugänge und Fachpersonal sind wichtig, damit die Teilnahme an inklusiven Angeboten erleichtert wird.“
S. 12 2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Kinder und Jugendliche geeignete sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse in kommunale Entscheidungsprozesse einzubringen. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung besteht, Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht in der Jugendhilfeplanung	In 2.5, bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, würden wir uns eine Ergänzung wünschen, aus der hervorgeht, dass auch Informationen aus den Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne der Beteiligung einfließen können, die die Mitarbeitenden in den Einrichtungen durch den Dialog mit jungen	Änderungen/ Ergänzungen siehe bei Anlage zu Drs.-Nr. 0465/2015 S. 5 und daran anschließend: Die zukünftig im Rahmen von Beteiligungsprojekten in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelten Anregungen der jungen Menschen sind in den Planungen mit zu diskutieren.

sowie anderen kommunalen Planungen (z. B. Stadtentwicklungsplanung) einzuräumen. Ein Instrument, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, ist die in Bergisch Gladbach durchgeführte Kinder- und Jugendbefragung. Die Ergebnisse fließen in diesen Kinder- und Jugendförderplan ein.	Menschen gewonnen haben.	
S. 12.6 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule Durch eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule soll dem gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen entsprochen werden. Dazu sollen aufeinander abgestimmte Bildungskonzepte entwickelt werden, die die sozialräumlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Hierbei handelt es sich auch um eine arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung, die sich auf Jugendhilfe, Schule und Schulverwaltung bezieht (§ 81 SGB VIII). Im Rahmen der kommunalen Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sollen Strukturen für das Zusammenwirken beider Planungsbereiche geschaffen werden. Insbesondere schulbezogene Angebote sollen das Ergebnis eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses von Schule, Jugendhilfe und freien Trägern sein.	Unter 2.6 stellt sich für uns die Frage, welche Verfahren zu einer verbesserten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule führen sollen und ob hierzu auch Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.	Von den für Jugendhilfeplanung innerhalb des städtischen Haushalts vorgesehenen Mitteln (Produkt unter 006 570 010) in Höhe von 25.000 € (2015) können auch Aufwendungen übernommen werden, die zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Sinne einer aufeinander abgestimmten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung erforderlich sind.
S. 13.3. Erkenntnisse aus der Jugendbefragung 2011 in Bergisch Gladbach Neben den Informationen und Erkenntnissen,	Die Jugendbefragung fand 2011 statt. In den letzten vier Jahren haben sich das Freizeitverhalten der jungen Menschen und die Angebots-	Die im Herbst 2011 durchgeführte Jugendbefragung war repräsentativ. Insofern sind die Aussagen verallgemeinerbar. Man muss also

die sich aus verschiedenen bundes- und landesweiten Studien u.a. gewinnen lassen, wurde in Bergisch Gladbach im Herbst 2011 eine Jugendbefragung bei den 12- bis einschließlich 16-Jährigen durchgeführt, um sich ein Bild von „der Jugend“ in Bergisch Gladbach machen zu können. Ziel war, die unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen identifizieren zu können. An dieser Stelle werden die allgemeineren Erkenntnisse zum Freizeitverhalten und zur Mobilität der jungen Menschen aus der Jugendbefragung kurz dargestellt. Im Weiteren wird in den einzelnen Teilplänen (siehe unten) auf die spezielleren Ergebnisse eingegangen.	struktur(en) in den Kinder- und Jugendeinrichtungen verändert. Es stellt sich die Frage, wie dies im Kinder- und Jugendförderplan berücksichtigt werden kann. Ebenso stellt sich die Frage, wie kann zumindest ein Teil der 65% junger Menschen, die nicht durch die Jugendbefragung erreicht wurden, in die JugendhilfepLANung einbezogen werden.	die „restlichen“ 65 % junger Menschen nicht nochmals extra befragen. Zukünftig sollten Befragung und Einarbeitung der Ergebnisse in die Planung zeitlich näher beieinander liegen.
S. 23 Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie trägt grundsätzlich mit ihren einrichtungsbezogenen und/oder mobilen/aufsuchenden Formen dazu bei, Kindern und Jugendlichen altersgemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, ausbreiten und wohnfeldnahe Angebote bereitzustellen, die geeignet sind, eine gezielte pädagogische Förderung zu ermöglichen.	In 4.1.1 müssten noch neben den „Kindern und Jugendlichen“ die jungen Erwachsenen aufgeführt werden.	Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie trägt grundsätzlich mit ihren einrichtungsbezogenen und/oder mobilen/aufsuchenden Formen dazu bei, Kindern, und Jugendlichen und jungen Erwachsenen altersgemäße Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, ausbreiten und wohnfeldnahe Angebote bereitzustellen, die geeignet sind, eine gezielte pädagogische Förderung zu ermöglichen.
S. 24 ... Unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und der dargelegten Milieu- und Szenemodelle, sind die methodischen Ansätze der Jugendarbeit vielschichtig angelegt. Nur die Mischung verschiedener Angebote und Arbeitsformen, wie z.B. Komm- bzw. Gehstrukt-	Unter 4.1.2 wird von der Mischung verschiedener Angebote gesprochen. Hier bitten wir um die Ergänzung, dass die „offene Treffpunktarbeit“ explizit aufgenommen wird, da diese in den Offenen Kinder- und Jugendzentren das „Kerngeschäft“ darstellt. In diesem Abschnitt müsste von „Offene Kinder- und Jugendarbeit“	Unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und der dargelegten Milieu- und Szenemodelle, sind die methodischen Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit vielschichtig angelegt. Nur die Mischung verschiedener Angebote und Arbeitsformen, wie z.B. Komm- bzw. Gehstrukt-

ren, Events, Projekte, Gruppenarbeit u.v.a.m. erreicht junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und den daraus resultierenden Interessen und Bedürfnissen. ...	sowie von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen werden.	ren, die Offene Treffpunktarbeit, Events, Projekte, Gruppenarbeit u.v.a.m. erreicht junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und den daraus resultierenden Interessen und Bedürfnissen. ... Zudem sollen in dem darauffolgenden Absatz immer auch Kinder mit erwähnt werden.
S. 25 Freiräume Unabdingbar für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist frei verfügbare, zweckfreie Zeit zum zwanglosen Treffen mit Freunden und zur Entspannung in einer wertschätzenden Atmosphäre. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt hierzu den notwendigen Freiraum unabhängig von Leistungsanforderungen zur Verfügung.	Unter Kreativitätsschule steht der Satz „Dies ist umso notwendiger, da die Leistungsansprüche gegenüber den jungen Menschen gestiegen sind und „leistungsfreie“ Räume immer weniger zur Verfügung stehen.“ Dieser Satz passt inhaltlich nicht an dieser Stelle, er ist eher auf S. 25 unter „Freiräume“ anzusiedeln.	Freiräume Unabdingbar für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist frei verfügbare, zweckfreie Zeit zum zwanglosen Treffen mit Freunden und zur Entspannung in einer wertschätzenden Atmosphäre. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt hierzu den notwendigen Freiraum unabhängig von Leistungsanforderungen zur Verfügung. Dies ist umso notwendiger, da die Leistungsansprüche gegenüber den jungen Menschen gestiegen sind und „leistungsfreie“ Räume immer weniger zur Verfügung stehen. Dieser Satz wird auf S. 26 unter der Überschrift Kreativitätsschule gestrichen.
S. 27 Für die zusätzlich vorgehaltenen Arbeitsschwerpunkte erhalten die Einrichtungen eine Pauschale für pädagogische Sachkosten. Es bleibt den Trägern überlassen, ob sie die Mittel für zusätzliches fest angestelltes Personal, Honorarkräfte oder Sachkosten einsetzen.	Unter den Arbeitsschwerpunkten wird von einer Pauschale gesprochen und diese auf pädagogische Sachmittel bezogen. Der nachfolgende Satz relativiert dies richtigerweise wieder. Deshalb müsste der Satz lauten: „Für die zusätzlichen Arbeitsschwerpunkte erhalten die Einrichtungen eine zusätzliche Pauschale.“	Für die zusätzlich vorgehaltenen Arbeitsschwerpunkte erhalten die Einrichtungen eine zusätzliche Pauschale für pädagogische Sachkosten. Es bleibt den Trägern überlassen, ob sie die Mittel für zusätzliches fest angestelltes Personal, Honorarkräfte oder Sachkosten einsetzen.
S. 27 Beispiele: Angebote für Schulkinder können in der Kinder- und Jugendeinrichtung wie auch in der Schule stattfinden. Die Fachkraft für den Arbeitsschwerpunkt Medienkom-	Bei den Arbeitsschwerpunkten wird aufgeführt, dass die Fachkraft für Medienkompetenz ihre Angebote auch in anderen Einrichtungen u. s. w. durchführen kann. Dies müsste aber für alle	Keine Änderung der Entwurfsfassung, da es sich hier nur um ein Beispiel handelt, das für alle Arbeitsschwerpunkte gilt.

petenz kann in der eigenen Einrichtung wie in anderen Einrichtungen oder Schulen Kurse und Projekte o.ä. durchführen.	Arbeitsschwerpunkte gelten!	
S. 28 Daneben werden immer wieder gemeinsame Großveranstaltungen in Kooperation auch mit Dritten durchgeführt.	Zu 4.1.5 finden wir den Begriff „Großveranstaltungen“ unspezifisch. Was ist damit gemeint? Jugendkulturveranstaltungen?	Damit sind auch und vor allem Jugendkulturveranstaltungen gemeint.
S. 28 Gronau CROSS Katholische Jugendagentur	Tabelle 2, hier müsste der Träger mit seinem Namen „Katholische Jugendagentur LRO gGmbH“ vollständig aufgeführt werden.	Gronau CROSS Katholische Jugendagentur LRO gGmbH
S. 28 Die in Refrath beheimatete Kreativitätsschule ist stadtwweit tätig.	Die Kreativitätsschule ist richtigerweise in 4.1.6 nicht in der Tabelle 2 der OKJA aufgeführt. In der Tabelle 1 unter 4.1.4 ist sie aufgeführt. So stellt sich systematisch die Frage, wie die Kreativitätsschule im Sinne des „Bestandes“ extra aufgeführt werden kann.	Keine Änderung der Entwurfsfassung, da durch den bereits vorhandenen Zusatz auch die Kreativitätsschule unter der Überschrift „Bestand an Einrichtungen“ gelistet ist.
S. 29 Der Stadtteil Hand bzw. das Hermann-Löns-Viertel wird durch das Projekt „Hand in Hand“ im Hermann-Löns-Viertel bedient, welches in einer kleinen Wohnung ein freizeitpädagogisches Angebot für jüngere Kinder unterbreitet. In den Sommermonaten werden freizeitpädagogische Angebote am öffentlichen Spielplatz im Viertel gemacht und ein Ferienprogramm angeboten. Weitere Angebote für Kinder und Familien werden auf dem ehemaligen Abenteuerspielplatz unterbreitet. Das Projekt Hand in Hand hat zudem eine Lotsenfunktion für ältere Kinder bzw. Jugendliche zum CROSS. Diese Lotsenfunktion funktioniert gut.	Der korrekte Name des Projektes in HLV ist „Gronau Hand in Hand“. Die dort erwähnten Angebote in den Sommermonaten finden nur punktuell statt, da das Projekt seinen Fokus auf „Kinder und Familien“ gerichtet hat. Zudem fehlen auch die notwendigen Ressourcen, um durchgängig in den Sommermonaten Angebote vorzuhalten.	Der Stadtteil Hand bzw. das Hermann-Löns-Viertel wird durch das Projekt „ Hand in Hand Gronau Hand in Hand“ im Hermann-Löns-Viertel bedient, welches in einer kleinen Wohnung ein freizeitpädagogisches Angebot für jüngere Kinder unterbreitet. In den Sommermonaten werden punktuell freizeitpädagogische Angebote am öffentlichen Spielplatz im Viertel gemacht und ein Ferienprogramm angeboten. Weitere Angebote für Kinder und Familien werden auf dem ehemaligen Abenteuerspielplatz unterbreitet. Das Projekt Hand in Hand Gronau Hand in Hand hat zudem eine Lotsenfunktion für ältere Kinder bzw. Jugendliche zum CROSS. Diese Lotsenfunktion funktioniert gut.

S. 29 Im Cafe KiWo werden zudem zwischenzeitlich an zwei Nachmittagen in der Woche freizeitpädagogische Angebote für Kinder und ein Angebot für Jugendliche unterbreitet. Daneben	Beim Stadtteil Bockenberg müsste ergänzt werden: Seit Januar 2013 bietet der Krea-Jugendclub im Rahmen des Kulturrucksacks 2x wöchentlich Kurse im Bereich Tanz und Musik an.	Im Cafe KiWo werden zudem zwischenzeitlich an zwei Nachmittagen in der Woche freizeitpädagogische Angebote für Kinder und ein Angebot für Jugendliche unterbreitet. Seit Januar 2013 bietet der Krea-Jugendclub im Rahmen des Kulturrucksacks 2x wöchentlich Kurse im Bereich Tanz und Musik an. Daneben
S. 32 Stellenanteil 0,75 Wochenarbeitszeit insgesamt 29,25 Betriebs- bzw. Öffnungszeit (mind.) 22 Std. Tagesbesetzung min. - max. 1	Die Öffnungszeiten in der Tabelle 3 müssen auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Vor allem die Öffnungszeiten bei einer 0,75%-Stelle sind kritisch zu sehen und nicht realistisch.	Keine Änderung der Entwurfsfassung, da die Öffnungszeiten bisher so vereinbart sind. Die kritisierte Öffnungszeit bei einer 0,75-Stelle müsste für den nächsten Kinder- und Jugendförderplan ggf. neu diskutiert werden.
S. 35 Bezogen auf alle Stammbesucher/innen zeigte sich seit dem Jahr 2004, - dass die Jugendeinrichtungen stärker von männlichen Besuchern genutzt werden. - dass über alle Jahre hinweg männliche Deutsche die größte Besuchergruppe darstellen. - dass die Besucherinnen mit Migrationshintergrund immer die kleinste Besuchergruppe ausmachen.	Die Aussagen zu den Stammbesucher/innen erscheinen diskussionswürdig.	Keine Änderung der Entwurfsfassung, da hier Fakten ausgewertet werden. Grundsätzlich macht es Sinn, die Erkenntnisse für eine Diskussion zu nutzen, wie eine gleichberechtigte Teilhabe der unterschiedlichen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erreichen ist.
S. 36 Die städtische Förderung wäre somit ab Mitte Juli 2016 notwendig.	Sachlich richtig ist, dass die Förderung von „Cafe Leichtsin“ nicht ab Mitte Juli notwendig ist, sondern ab Juni 2016, da Ende Mai die Förderung als Modellprojekt über den LVR ausläuft.	Die städtische Förderung wäre somit ab Mitte Jan Juni 2016 notwendig.
S. 37 Der Träger hat in dieser Zeit Spenden akquiriert und eine Landesförderung für das Modellprojekt Inklusion, welches im Juni 2016 ausläuft, erhalten.	Unter Inklusion ist als Datum des Auslaufens des Modellprojektes LVR Juni genannt, dies ist falsch, es läuft Ende Mai aus.	Der Träger hat in dieser Zeit Spenden akquiriert und eine Landesförderung für das Modellprojekt Inklusion, welches im Juni Mai 2016 ausläuft, erhalten.
S. 37 Der Träger des Cafe Leichtsinns wird versuchen, diesen Standard aus eigenen Mitteln zu erreichen bzw. durch das ehrenamtliche En-	Unter „Stabilisierung von Einrichtungen“ wird aufgeführt, dass der Träger von „Cafe Leichtsin“ aus eigenen Mitteln versuchen wird, ei-	Keine Änderung der Entwurfsfassung, da ansonsten die in den Zeilen davor formulierte Festlegung der 1,25 Stellen nicht mehr logisch

gagement der jungen Menschen zu kompensieren. Die Einrichtung FrESch müsste eine Personalaufstockung um einen 0,25-prozentigen Stellenanteil erhalten und würde für die Vertragslaufzeit dann insgesamt über 1,25 Fachkraftstellen verfügen.	nen Standard von mind. 1,25% Stellen bzw. durch ehrenamtliches Engagement, zu erhalten. Diese Aussage gehört nicht in den städtischen Kinder- und Jugendförderplan, da das mögliche Handeln des Trägers nicht Gegenstand der städtischen Jugendhilfeplanung sein kann.	nachvollziehbar wäre. Die Einrichtung FrESch müsste eine Personalaufstockung um einen 0,25-prozentigen Stellenanteil erhalten und würde für die Vertragslaufzeit dann insgesamt über 1,25 Fachkraftstellen verfügen.
S. 38 Eigenanteil der Träger: Alle Träger sind in der Lage und bereit einen Eigenanteil von mindestens 15 % gemäß Kinder- und Jugendfördergesetz NRW einzubringen.	Der dort dargestellte Anteil der Träger ist nicht mit den Trägern der OKJA abgestimmt. Gesetzlich ist ein angemessener Eigenanteil der „freien Träger“ vorgesehen. Wir verstehen unter einem angemessenen Anteil 10% des städtischen Zuschusses ohne die Förderung der rein pädagogischen Arbeit für die Arbeitsschwerpunkte. Zudem ist zu klären, wie mit Overheadkosten umgegangen wird, die real entstehen z. B. für Finanzbuchhaltung, Personalsachbearbeitung, Fördermittelverwaltung. Wir schlagen als Berechnungsgrundlage vor, 10 % der Einnahmen für die Overheadkosten anzusetzen, dies ist deutlich weniger als von der KGSt angesetzt. Mit diesem Berechnungsmodell gibt es schon seit vielen Jahren gute Erfahrungen mit anderen Kommunen.	Keine Änderung der Entwurfsfassung, da § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW lautet: „Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.“ und es sich insofern um einen zutreffenden gesetzlichen Bezug handelt.
	Grundsätzlich finden wir es wichtig, dass alle sprachliche „Konjunktive“ aus dem Kinder- und Jugendförderplan in verbindliche Aussagen umgewandelt werden.	Da der Kinder- und Jugendförderplan eine verbindliche Grundlage für die Förderung in den kommenden Jahren sein soll, wird der Vorschlag in der nachfolgenden Gegenüberstellung aufgegriffen:

	Konjunktivform (durchgestrichen = Streichungen ggü. der bisherigen Formulierung)	Festlegungsform (rot = neu)
S. 37	Mieten: Nur der Träger der Einrichtungen-Cafe-Leichtsinn und-CROSS erbringt zusätzliche Leistungen in Form von Mietzahlungen an die Eigentümer ihrer Gebäude. Alle anderen Einrichtungen sind in Gebäuden untergebracht, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Diese werden den Trägern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zur Gleichbehandlung der Träger ist zu prüfen, wie die Mietkosten für die Einrichtung-Cafe-Leichtsinn und-CROSS künftig mit in die städtische Förderung einfließen können.	Mieten: Künftig werden die Mietkosten für die Einrichtungen Cafe Leichtsinns und CROSS gefördert. Bisher wurden nur die Immobilien, die im städtischen Besitz sind, den Trägern kostenfrei für die Erfüllung der Aufgaben nach § 11 SGB VIII zur Verfügung gestellt. Zur Gleichbehandlung der Träger müssen die Mietkosten für die beiden genannten Einrichtungen künftig mit in die städtische Förderung einfließen.
S. 37	Inklusion: Um die bisher dort geleistete Aufbauarbeit für eine inklusive und offene Kinder- und Jugendeinrichtung sowie den Wissenstransfer zu den Gelingensbedingungen von Inklusion unter besonderer Berücksichtigung und in Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht zu gefährden bzw. die Arbeit weiterzuführen, ist zu prüfen, ob im Cafe Leichtsinns ab Mitte 2016 städtischerseits eine 0,75 %-Fachkraftstelle (anteilige Personalkostenpauschale / bis 2011 waren dies 1,5 Stellen) und die Einrichtung gemäß den städtischen Richtlinien gefördert werden kann.	Inklusion: Um die bisher dort geleistete Aufbauarbeit für eine inklusive und offene Kinder- und Jugendeinrichtung sowie den Wissenstransfer zu den Gelingensbedingungen von Inklusion unter besonderer Berücksichtigung und in Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht zu gefährden bzw. die Arbeit weiterzuführen, wird im Cafe Leichtsinns ab Mitte 2016 eine 0,75-Fachkraftstelle (anteilige Personalkostenpauschale / bis 2011 waren dies 1,5 Stellen) anerkannt und die Einrichtung gemäß den städtischen Richtlinien gefördert.
S. 37	Stabilisierung von Einrichtungen: Gerade die personellen Einbrüche in der Einrichtung FrESch haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass eine Fachkraftstelle nicht ausreichend ist, um eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche pädagogische Arbeit zu leisten. Gerade Berufsanfänger sind als allein arbeitende Fachkräfte überfordert. Insofern wäre es erforderlich für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans verbindlich festzusetzen, dass mindestens 1,25 Fachkraftstellen in den Einrichtungen vorgehalten werden. Der Träger des Cafe Leichtsinns wird	Stabilisierung von Einrichtungen: Gerade die personellen Einbrüche in der Einrichtung FrESch haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass eine Fachkraftstelle nicht ausreichend ist, um eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche pädagogische Arbeit zu leisten. Gerade Berufsanfänger sind als allein arbeitende Fachkräfte überfordert. Insofern soll für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans verbindlich festgeschrieben werden, dass mindestens 1,25 Fachkraftstellen in den Einrichtungen vorgehalten werden. Der Träger des Cafe Leichtsinns wird versuchen

	versuchen diesen Standard aus eigenen Mitteln zu erreichen bzw. durch das ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen zu kompensieren. Die Einrichtung FrESch müsste eine Personalaufstockung um einen 0,25-prozentigen Stellenanteil erhalten und würde für die Vertragslaufzeit dann insgesamt über 1,25 Fachkraftstellen verfügen.	diesen Standard aus eigenen Mitteln zu erreichen bzw. durch das ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen zu kompensieren. Die Einrichtung FrESch erhält eine Personalaufstockung um einen 0,25-Stellenanteil und hat für die Vertragslaufzeit dann insgesamt 1,25 Fachkraftstellen.
S. 50	Die Stadt Bergisch Gladbach sollte anstreben, die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (Ferienfahrten, Wochenendfahrten, Kurzfahrten und Stadtranderholungen) auf einem annähernd gleichen Niveau wie der Rheinisch-Bergische Kreis zu fördern und mindestens mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Vereinbarung zur gegenseitigen Förderung der Teilnehmer/innen abzuschließen.	Die Stadt Bergisch Gladbach strebt an, die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (Ferienfahrten, Wochenendfahrten, Kurzfahrten und Stadtranderholungen) auf dem gleichen Niveau wie der Rheinisch-Bergische Kreis zu fördern und mindestens mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Vereinbarung zur gegenseitigen Förderung der Teilnehmer/innen abzuschließen.
S. 51	Zudem sollten zusätzliche Betreuungsangebote vor Ort angeboten werden, um Betreuungsgengpässe in den Schulferien zu überbrücken. Hierzu müssten die Fördersätze für die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen an die Fördersätze des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK) angeglichen werden. Die Fördersätze des RBK sehen wie folgt aus: • 9 € pro Mitarbeiter/in pro Tag, • 4,50 € pro Teilnehmer/in pro Tag und • 7,50 € pro Sonderförderung für junge Menschen aus belastenden Lebenslagen. Die genannten Fördersätze gelten für alle Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (Ferienfahrten, Wochenend- und Kurzfahrten sowie Stadtranderholungen). In Bergisch Gladbach galten bislang für die verschiedenen Maßnahmen zum Teil unterschiedliche Fördersätze, was die Antragstellung erschwert und unterschiedliche Berechnungen bei der	Zudem sollen zusätzliche Betreuungsangebote vor Ort angeboten werden, um Betreuungsgengpässe in den Schulferien zu überbrücken. Hierzu werden die Fördersätze für die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen an die Fördersätze des Rheinisch-Bergischen Kreises angeglichen. Die Fördersätze sehen wie folgt aus: • 9 € pro Mitarbeiter/in pro Tag, • 4,50 € pro Teilnehmer/in pro Tag und • 7,50 € pro Sonderförderung für junge Menschen aus belastenden Lebenslagen. Die genannten Fördersätze gelten für alle Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (Ferienfahrten, Wochenend- und Kurzfahrten sowie Stadtranderholungen). In Bergisch Gladbach galten bislang für die verschiedenen Maßnahmen zum Teil unterschiedliche Fördersätze, was die Antragstellung erschwert und unterschiedliche Berechnungen bei der

	Bewilligung und Abrechnung nötig macht - also den Verwaltungsaufwand erhöht. Auch hier erscheinen Erleichterungen für beide Seiten sinnvoll.	Bewilligung und Abrechnung nötig macht - also den Verwaltungsaufwand erhöht. Mit den neuen Fördersätzen erfolgen demnach auch insofern Erleichterungen.
--	--	---